



SATZUNG DER BAMBERGER ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRONISCH KRANKER UND BEHINDERTER MENSCHEN e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Bamberger Arbeitsgemeinschaft chronisch kranker und behinderter Menschen e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Aufgaben des Vereins sind die gesundheitliche, berufliche, soziale und wirtschaftliche Förderung der Belange behinderter Menschen,

1. die Anliegen behinderten Menschen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die soziale Verantwortung der Bevölkerung, zu pflegen und zu stärken.
2. die gesetzgebenden Organe und zuständigen Behörden über die Probleme der behinderten Menschen zu unterrichten und Maßnahmen, die ihre Lage verbessern, anzuregen.
3. den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu pflegen, gleichartige Bestrebungen zu koordinieren und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen.
4. mit allen öffentlichen und privaten Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenzuarbeiten, sowie Wissenschaft und Forschung anzuregen.
5. die Selbsthilfegruppen behinderter Menschen bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
6. Einrichtungen zu betreiben bzw. Anschaffungen zu tätigen, die geeignet sind, die nach 1-6 gesetzten Ziele zu verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Arbeitsgemeinschaft fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (AO 1977), Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke.
2. Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte oder den Zwecken des Vereins fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Bamberger Arbeitsgemeinschaft chronisch kranker und behinderter Menschen e.V. (ARGE) hat **Mitglieder mit Stimmrecht** und **Fördermitglieder** ohne Stimmrecht. Alle können Anträge und Vorschläge einbringen.

1.1 Mitglied kann werden

- a) jede Vereinigung (z.B. Verein, GbR, Arbeitsgemeinschaft, Selbsthilfegruppe), die behinderte oder chronisch kranke Menschen in Bamberg und Umland vertritt und die Ziele der Arbeitsgemeinschaft unterstützt.
- b) Personen, die behindert oder chronisch krank im Sinne des §2 SGB IX sind und die Aufgaben des Vereins laut §2 der Satzung fördern wollen.

1.2. Fördermitglied kann werden jede natürliche und juristische Person, welche die Ziele des Vereins laut §2 unterstützt. Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

2. **Der Antrag auf Mitgliedschaft** ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag in einer ordentlichen Vorstandssitzung entscheidet. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

3. Die **Mitgliedschaft endet durch**

3.1 Austrittserklärung an den Vorstand

3.2 Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

3.3 Ausschluss aus dem Verein: Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, z.B. in der Öffentlichkeit Ansichten äußert oder Äußerungen tätigt, die Arbeit und Ansehen der Arbeitsgemeinschaft schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet dann endgültig.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. **die Mitgliederversammlung**
2. **der Vorstand.**

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr von einem der Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die ein Vorsitzender und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Die Mitgliederversammlung wählt

- 1.1 den 1. Vorsitzenden sowie einen oder zwei Stellvertreter
- 1.2 einen Schatzmeister
- 1.3 einen Schriftführer
- 1.4 zwei Kassenprüfer

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- 2.1 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 2.2 die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr
- 2.3 die Auflösung des Vereins
- 2.4 Änderungen der Satzung. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
- 2.5 Erlass und Inhalt einer Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter vertreten die Arbeitsgemeinschaft je allein. Der Schatzmeister und der Schriftführer sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der/die Stellvertreter sind nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt; Schatzmeister und Schriftführer sind nur dann zur Vertretung befugt, wenn alle Vorsitzenden an der Wahrnehmung ihres Amtes verhindert sind.
2. Der Vorstand wird im Wege der Einzelwahl oder – bei mehrheitlichem Einverständnis der Mitgliederversammlung – in Blockwahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur wirksamen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Mindestens die Hälfte des Vorstandes sollte aus behinderten Menschen bestehen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes.
2. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung Beiräte und Arbeitskreise berufen.
 3. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (kann auch mehr oder weniger sein!) ein. Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Leiter der Sitzung und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 10 Mittel der Arbeitsgemeinschaft

Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Arbeitsgemeinschaft durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. private Spenden
3. Zuwendungen der öffentlichen Hand
4. Erträge aus dem Vermögen der Arbeitsgemeinschaft
5. Sonstige Einkünfte.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Das Rechnungswesen der Arbeitsgemeinschaft wird jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen die Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Wird der Verein aufgelöst oder fällt sein gemeinnütziger Zweck weg, wird das Vermögen, das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibt, gleichmäßig (gleiche Anteile) auf die einzelnen Selbsthilfegruppen verteilt. Voraussetzung ist, dass die übernehmenden Selbsthilfegruppen Körperschaften im Sinne des § 3 dieser Satzung sind, als gemeinnützig anerkannt sind und das überlassene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.